

§ 2255 BGB

Ein [Testament](#) kann auch dadurch widerrufen werden, dass der Erblasser in der [Absicht](#), es aufzuheben, die Testamentsurkunde vernichtet oder an ihr Veränderungen vornimmt, durch die der Wille, eine schriftliche [Willenserklärung](#) aufzuheben, ausgedrückt zu werden pflegt. Hat der Erblasser die Testamentsurkunde vernichtet oder in der bezeichneten Weise verändert, so wird vermutet, dass er die Aufhebung des [Testaments](#) beabsichtigt habe.